

Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 über Sonderurlaub von lebensälteren Beamtinnen und Beamten bei Personalüberhang

Zwischen

dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
für die Landesregierung

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordmark - und

dem Deutschen Beamtenbund - Landesbund Schleswig-Holstein

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Sonderurlaub von lebensälteren Beamtinnen und Beamten bei Personalüberhang

I. **Allgemeines:**

Die katastrophale Lage auf dem Arbeitsmarkt verpflichtet die Landesregierung, jungen Menschen im größtmöglichen Umfang die Chance zur Berufstätigkeit zu geben.

Andererseits besteht die Notwendigkeit, Personalüberhänge abzubauen, die durch eine Reduzierung von Aufgaben entstehen. Im Rahmen des Projekts Aufgabenanalyse/-kritik hat sich nämlich gezeigt, daß durch die zahlreichen konstruktiven Vorschläge der Beschäftigten Aufgaben wegfallen, verlagert oder rationaler erledigt werden können. Die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Vorschriftenänderungen, Umstrukturierungen oder Ausgliederungen,

könnten normalerweise nur langfristig vorgenommen werden, da für die in diesen Bereichen u.a. tätigen Beamtinnen und Beamten andernfalls nicht ausreichend geeignete und zumutbare Dienstposten zur Verfügung stehen. Neu-Einstellungen kämen in den angesprochenen Bereichen auf Sicht gar nicht in Betracht.

Das Beamtenrecht bietet kaum Möglichkeiten, um die geschilderten Zielkonflikte aufzulösen. Deshalb soll durch eine Sonderurlaubsregelung die vorzeitige Beendigung der Berufstätigkeit für lebensältere Beamtinnen und Beamte ermöglicht werden.

Die Vereinbarungspartner sind sich trotz der prekären Situation der öffentlichen Haushalte angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ihrer besonderen Verantwortung zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bewußt. Daher werden die Mittel, die im Rahmen des Sonderurlaubs für lebensältere Beamtinnen und Beamten bei Personalüberhang frei werden, nicht gänzlich zur Haushaltskonsolidierung verwendet, sondern 1998 und 1999 zur Hälfte eingesetzt, um die Ausbildung zu fördern und die Übernahme von Nachwuchskräften zu ermöglichen.

II. **Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubs:**

Sonderurlaub kann nach den Nummern 7 und 8 zu § 17 des Deutschen Beamtengesetzes (§§ 89 und 105 LBG) der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte:

- in einem Verwaltungsbereich beschäftigt ist, in dem Personal abzubauen ist,
- das 58. Lebensjahr vollendet hat,
- den Höchstruhegehaltssatz von 75% erreicht hat; bei Beamtinnen und Beamten, die wegen Zeiten der Kinderbetreuung oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, sind 70% ausreichend,
- verbindlich erklärt,
 - a) die Versetzung in den Ruhestand zum frühestmöglichen Zeitpunkt (in der Regel die Antragsaltersgrenze nach § 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBG) zu beantragen

- b) entgeltliche Nebentätigkeiten nur in einem Umfang auszuüben, der zusammen ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet.

Die Gewährung des Sonderurlaubs erfolgt nur auf Antrag, der nicht widerrufen werden kann. In folgenden Bereichen kommt ein Sonderurlaub nicht in Betracht:

- alle Bereiche der Gerichtsbarkeit
- Justizvollzug
- Lehrerbereich
- Bereich der Landespolizei
- Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein
- Steuerverwaltung

Bei Beamtinnen und Beamten des Instituts für Weltwirtschaft, des Instituts für Meereskunde und des Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften kann eine Beurlaubung nur erfolgen, wenn das für die Mitfinanzierung zuständige Bundesministerium zugestimmt hat.

III. Auswirkungen und Folgen der Beurlaubung:

Die Planstelle bleibt während der Beurlaubung der Beamtin oder des Beamten besetzt. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie eine neue Planstelle gegen Einsparung einer gleichwertigen Angestelltenstelle oder einer um bis zu zwei Stufen niedrigeren Stelle (auch niedrigere Funktionsebene) ausgebracht werden, wenn der finanzielle Mehrbedarf durch ergänzende dauerhafte Einsparungen im Stellenbereich gedeckt wird. Die freiwerdenden Mittel sind zur Hälfte einzusparen. Die andere Hälfte ist von dem Ressort für die Ausbildungsförderung im Rahmen der noch zu beschließenden Neustrukturierung der Ausbildung der Nachwuchskräfte, für sonstige Ausbildungsverhältnisse und für die Übernahme der Nachwuchskräfte zu verwenden.

Während der Freistellung werden Dienstbezüge in Höhe des zum Zeitpunkt des Urlaubsbeginns erreichten Ruhegehaltssatzes gewährt (75%; im Ausnahmefall mindestens 70%). Dies gilt auch für die der Sonderzuwendung entsprechende Zahlung. Beamtinnen und Beamten, die aus einer Teilzeitbeschäftigung beurlaubt werden, sind für die Bewilligungsdauer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes verringerte Urlaubsbezüge zu zahlen.

Die Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie über die Gewährung der Dienstbezüge nach Nummer 8 zu § 17 des Deutschen Beamtengesetzes (§§ 89 und 105 LBG) der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes gilt als erteilt. Die gewährten anteiligen Bezüge und die Einnahmen durch Ausübung einer Nebentätigkeit während der Beurlaubung dürfen zusammen die letzten vor der Beurlaubung gezahlten Bruttobezüge nicht überschreiten; andernfalls sind die Bezüge entsprechend zu kürzen.

3. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden während der Beurlaubung nicht gewährt.

Während der Beurlaubung erhalten Beamtinnen und Beamte Beihilfe in gleicher Höhe wie vor Beginn der Freistellung. Erst nach Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand erhalten sie als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger den erhöhten Beihilfesatz von 70%.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1997 außer Kraft. Die Vereinbarungspartner werden rechtzeitig eine Verlängerung der Geltungsdauer prüfen.

Gemeinsame Protokollerklärung

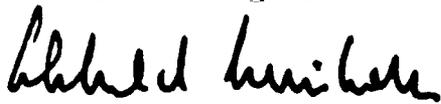
1. Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, daß das Landesbesoldungsamt auf Antrag der Beamtinnen und Beamten, die Sonderurlaub in Anspruch nehmen wollen, unverzüglich eine umfassende individuelle Beratung vorzunehmen hat.
2. Die Landesregierung wird zum 31. Oktober 1997, und danach erneut jeweils halbjährlich, über die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs, die konkret erzielten Einsparungen und die Verwendung der eingesparten Mittel, insbesondere auch über Art und Umfang der Ausbildungsförderung und über den Umfang der Übernahme von Nachwuchskräften, berichten.
3. Die Verlängerung über den 31. Dezember 1997 hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall auch in Verhandlungen darüber eintreten, ob die eingesparten Mittel auch über das Jahr 1999

10.1.

hinaus zur Hälfte dafür eingesetzt werden, die Ausbildung zu fördern und Nachwuchskräfte zu übernehmen. Ferner wird zu überprüfen sein, ob eine Ausweitung der Sonderurlaubsregelung erfolgen kann.

4. Zeiten der Kinderbetreuung und der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bestimmen sich nach § 95 a LBG und § 2 der Erziehungsurlaubsverordnung.

Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



Dr. Ekkehard Wienholtz

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -



Bianka Schlick

Kiel, 29. Mai 1997